

ART DER SITZUNG öffentlich	NR. DER SITZUNG, GREMIUM Sitzung 33/15, Rat der Stadt Neuss	Sitzungsdatum Sitzungsdatum 11.10.2013
-------------------------------	--	--

- TOP 11 Flächennutzungsplanänderung Nr. 129 - Augustinusviertel, ehem. St. -Alexius-Krankenhaus**
- **Aufstellungsbeschluss**
- **Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
APS 45-2013

Beschluss

Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 129 – Augustinusviertel, ehem. St. Alexius-Krankenhaus - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548 (Nr. 29)) wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der 129. Flächennutzungsplanänderung eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorzunehmen und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis

einstimmig zugestimmt

- TOP 12 Bebauungsplan Nr. 484 - Augustinusviertel, Ehemaliges St.-Alexius-Krankenhaus**
- **Entwurfsbeschluss**
- **Aufstellungsbeschluss**
- **Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
APS 46-2013

Beschluss

Dem vorgestellten städtebaulichen Entwurf des Bebauungsplans Nr.484 - Augustinusviertel, Ehemaliges St.-Alexius-Krankenhaus - in der Fassung vom 01.08.2013 wird zugestimmt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans des Bebauungsplans Nr.484 - Augustinusviertel, Ehemaliges St.-Alexius-Krankenhaus - wird mit der als Anlage beigefügten Entwurfsbegründung beschlossen.

Das ca. 14,2 ha große Plangebiet liegt im Stadtbezirk 05 (Augustinusviertel), Gemarkung Neuss, Flur 7. Es wird nördlich durch die Südseite der Nordkanallee mit Ausnahme der Bebauung Nordkanalallee Nrn. 98-102 östlich durch die Ostseite der Bebauung Berghäuschensweg Nrn. 1-25, südlich durch die Nordgrenze des Bebauungsplan V372 Augustinusviertel, Meertal und westlich durch die Obererft, bzw. die östlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung Selikumer Weg begrenzt.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorzunehmen und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit eine Bürgerinformation durchzuführen.

Abstimmungsergebnis

ART DER SITZUNG öffentlich	NR. DER SITZUNG, GREMIUM Sitzung 33/15, Rat der Stadt Neuss	Sitzungsdatum Sitzungsdatum 11.10.2013
-------------------------------	--	--

einstimmig zugestimmt

Diskussion

Herr Ott verweist auf die Erörterungen im Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung (APS) am 25.09. 2013. Er stellt den Antrag, die Beschlussempfehlung zu ergänzen. „Die Verwaltung wird beauftragt, konkrete Instrumente vorzuschlagen, mit denen die Realisierung von mindestens 30 Prozent der Wohneinheiten im Bereich des sozialen Wohnungsbaus im Bebauungsplangebiet sichergestellt werden kann.“

Herr Baum konkretisiert als Vorsitzender des APS, dass man sich mit der Verwaltung verständigt habe, dass zunächst – auch wegen verschiedener anderer Planungsvorstellungen – mit dem Investor gesprochen werden muss. Die Verwaltung habe dem bereits zugestimmt. Diese Überplanungen einschließlich der Festlegung einer Quote für den sozial geförderten Wohnungsbau werde im weiteren Verfahren im APS demzufolge ohnehin zu beraten und zu beschließen sein. Herr Baum zitiert aus dem Protokoll des o.g. APS, worin aufgenommen worden ist, dass eine verbindliche Festlegung der Quote erst nach den Gesprächen mit dem Investor möglich sei.

Herrn Klinkicht reicht die Festlegung im Protokoll zunächst als Grundlage für die Fortführung des Verfahrens aus.

Herr Breuer spricht sich generell dafür aus, dass den Investoren eine Zielvorgabe wie die Festlegung auf 30 % gegeben werde und setzt voraus, dass spätestens mit dem Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan diese Vorgaben umgesetzt sind.

Frau Schäfer ergänzt, dass sich für einen Investor ein Angebot auch kaufmännisch rechnen müsse, deshalb müsse er Klarheit über die geforderten Rahmenbedingungen und Zielsetzungen haben. Im APS seien neben der Festlegung einer Quote für sozial geförderten Wohnungsbau faktionsübergreifend verschiedene Veränderungen aufgenommen worden. Es sei klar, dass diese Festlegungen im APS bzw. im weiteren Verfahren konkret in den Beschlüssen umgesetzt werden müssen.

Herr Ott verweist auf die Handlungsempfehlungen der Enquetekommission, wonach bei größeren Neubauprojekten 25-30% als Quote für den sozialen Wohnungsbau angestrebt werden soll. Seine Fraktion sei nach dem jetzigen Ergebnis der Erörterungen und der Zusage der Verwaltung im APS bereit, den eingangs gestellten Ergänzungsantrag bis zum Auslegungsbeschluss zurückzustellen.

Herr Bürgermeister Napp lässt über die Beschlussempfehlung mit dem Hinweis abstimmen, dass der Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion mit der Maßgabe zurückgezogen wird, dass er inhaltlich von der Verwaltung bis zum Auslegungsbeschluss abgearbeitet wird.

- TOP 13 Bebauungsplan Nr.169/17 – Grimlinghausen, Kita Volmerswerther Straße**
- Bericht über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 - Auslegungsbeschluss
- APS 49-2013